

Sitzung vom 19. Juni 1996

1857. Anfrage (Interessenkollision zwischen Datenschutz und Durchsetzung staatlicher Aufgaben)

Kantonsrat Peter Marti, Winterthur, hat am 18. März 1996 folgende Anfrage eingereicht:

A. Strafuntersuchungsbehörden (Polizeirichter- und Statthalterämter, Bezirksanwaltschaften) und Gerichte haben u.a. die Aufgabe, Verkehrsdelinquenten (unter ihnen «Raser») einer gerechten Strafe zuzuführen. Gemäss Art. 63 StGB spielen bei der Strafzumessung auch das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Delinquenten eine Rolle. Um diese Faktoren abzuklären, werden Vorstrafenberichte, Auszüge des AMA und Leumundsberichte eingeholt. Die Auszüge des AMA enthalten hauptsächlich verschlüsselte Codes, die für alle Beteiligten (Delinquent, Untersuchungsbehörden und Gerichte) nur mit einem speziellen Schlüssel entziffert werden können, so dass verschiedene Gerichte dazu übergegangen sind, solche AMA-Auszüge nicht mehr zu berücksichtigen, weil es unzumutbar sei, diese entschlüsseln zu müssen. Neuerdings geben Statthalterämter ö offenbar aus Datenschutzgründen ö den Polizeibehörden keine Auskunft mehr darüber, ob gegen bestimmte Delinquenten beispielsweise Bussen wegen zu schnellen Fahrens ausgefällt werden mussten. Immer mehr Kreise verlangen aber von den Untersuchungsbehörden und Gerichten, dass beispielsweise «Raser» härter bestraft werden sollen. Echte oder vorgeschobene Datenschutzeinwendungen verunmöglichen es dann aber, die erforderlichen Abklärungen treffen zu können.

B. Gerichte sind häufig auf Handelsregisterauszüge angewiesen (wer ist unterschreibungsrechtlich usw.). Das Handelsregister ist ein öffentliches Register; mithin sind die Daten grundsätzlich für jedermann zugänglich. Ein Antrag eines Gerichtes, ihm einen EDV-Zugang zum Handelsregisteramt zu geben, um die täglich notwendigen Abfragen selber schnell und kostengünstig tätigen zu können, wurde offenbar aus Datenschutzgründen abgelehnt. Bekannt ist andererseits, dass eine Berner Firma beispielsweise Rechtsanwälten gegen Entgelt On-line-Daten über Firmen zur Verfügung stellt, die diese Firma direkt vom Handelsregisteramt ö ebenfalls gegen Entgelt ö zur Verfügung gestellt erhält.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

Zu A:

1. Weshalb kann das AMA den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden nicht unverschlüsselte Auszüge zur Verfügung stellen?
2. Trifft es zu, dass die Statthalterämter den Polizeibehörden im Rahmen von Leumundsabklärungen keine Angaben über ausgefallte Bussen machen dürfen? Was ist der Grund?
3. Wie sollen Untersuchungsbehörden und Gerichte ihrer Aufgabe gerecht werden können, wenn ihnen zunehmend notwendige Entscheidungsgrundlagen ö offenbar aus Datenschutzgründen ö entzogen werden?

Zu B:

4. Trifft es zu, dass das Handelsregisteramt Daten einer Firma verkauft, wobei diese Firma diese Daten dann wiederum gegen Entgelt Interessenten on line zur Verfügung stellt?
5. Trifft es zu, dass den Gerichten ein EDV-Anschluss ans Handelsregisteramt verwehrt wurde? Mit welcher Begründung?
6. Müsste es im Zeitpunkt von «EFFORT» und «WIF!» nicht ein Gebot der Stunde sein, den Gerichten einen direkten EDV-Zugriff auf die Daten des Handelsregisteramtes zu ermöglichen, zumal diese Daten öffentlich zugänglich sind und kaum aus Datenschutzgründen «verschlossen» bleiben müssen?

7. Wie verhält es sich, dass privaten Unternehmen die Daten des Handelsregisteramtes EDV-mässig zur Verfügung gestellt werden, nicht aber Gerichten, welche eine Staatsaufgabe erfüllen?

Auf Antrag der Direktion der Justiz beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Peter Marti, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

1. Seit der Anfang 1992 in Kraft getretenen Änderung von Art. 123 der Verkehrszulassungsverordnung führt das Amt für Administrativmassnahmen kein eigenes Register bezüglich Strassenverkehrsdelikten mehr. Die meldepflichtigen Administrativmassnahmen werden seither beim Bundesamt für Polizeiwesen registriert. Dessen Daten, auf deren Darstellung die Kantone keinen Einfluss haben, werden den Gerichten und Untersuchungsbehörden zur Verfügung gestellt. Dies war bis vor kurzem nur in verschlüsselter Form möglich; heute geschieht dies in lesbarer Form.

2. Die Teilrevision der eidgenössischen Strafregisterverordnung von 1991 und die Inkraftsetzung der eidgenössischen Datenschutzgesetzgebung haben die Statthalterämter in Änderung ihrer bisherigen Praxis dazu veranlasst, im Rahmen von Leumundsabklärungen keine Bussenauskünfte mehr zu erteilen und ihre Bussenregister nur in begründeten Sonderfällen zu öffnen. Massgeblich für die Praxisänderung war insbesondere der Umstand, dass mit der Revision der eidgenössischen Strafregisterverordnung von 1991 auf die Registrierung von Bussen von weniger als Fr. 500 generell verzichtet wurde. Dazu kommt, dass das zürcherische Recht keine Bestimmung kennt, die gestützt auf Art. 22 der eidgenössischen Strafregisterverordnung ein kantonales Register für den Eintrag von Bussen von unter Fr. 500 vorsehen würde. Seit der Inkraftsetzung des kantonalen Datenschutzgesetzes ist zudem eine gesetzliche Grundlage für die Weitergabe von Daten erforderlich. Für einen generellen Einblick der Polizei in die Bussenregister der Statthalterämter fehlt diese.

3. Es muss offenbleiben, inwieweit die Tätigkeit von Untersuchungsbehörden und Gerichten erschwert wird, wenn sie mangels kantonalen Registers und fehlenden Zugriffs auf die Bussenregister der Statthalterämter keine Kenntnis mehr von Bestrafungen mit Bussen von weniger als Fr. 500 erhalten. Die heute gegebene Situation wurde durch die erwähnte und seit dem 1. Januar 1992 in Kraft stehende Änderung der eidgenössischen Strafregisterverordnung geschaffen. Sie hat bis heute weder den Gerichten noch den Untersuchungsbehörden Anlass gegeben, mit Begehren um Korrekturen auf gesetzlichem Weg an den Regierungsrat zu gelangen.

4. Während das Handelsregisteramt des Kantons Zürich Privaten gegen Entgelt und Behörden unentgeltlich Auskünfte erteilt, verkauft es keine Daten zur Weiterverwendung für Erwerbszwecke. Das Handelsregisteramt ist allerdings dazu verpflichtet, dem Eidgenössischen Amt für das Handelsregister täglich die Eintragungstexte zu übermitteln, die dieses zu genehmigen hat. Neben der Publikation im «Handelsamtsblatt» werden diese Daten der Firma Teledata für die kommerzielle Nutzung zur Verfügung gestellt. Der entsprechende Vertrag wurde vom Bund abgeschlossen; das zürcherische Handelsregisteramt wirkte bei diesem Vertragsabschluss nicht mit und ist auch an den Einnahmen nicht beteiligt.

5. Den zürcherischen Gerichten wurde ein direkter Zugriff auf den Datenbestand des Handelsregisteramtes nicht verweigert. Das Obergericht verzichtete vielmehr von sich aus auf die weitere Verfolgung dieses Anliegens, nachdem es der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich als unzulässig bezeichnet hatte, den Notariaten auf diese Weise den Datenbestand des Handelsregisteramtes zugänglich zu machen. Dabei hielt der Datenschutzbeauftragte fest, während für einzelne notarielle Tätigkeiten die gesetzliche Grundlage für den Beizug von Handelsregisterdaten vorhanden sei, sei zu bezweifeln, ob diese Voraussetzung für die gesamte Geschäftstätigkeit der Notariate und damit für einen generellen Zugriff auf die Register des Handelsregisteramtes erfüllt sei. Zudem wären dann gemäss Datenschutzverordnung auf Seiten der Notariate weitere Regelungen hinsichtlich der Verantwortlichkeit für die weitere Datenbearbeitung und des Kreises der zugriffsberechtigten Personen erforderlich.

6. Weder SpARBemühungen, wie sie das Programm «EFFORT» enthält, noch die Schritte zu einer wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WIF!) rechtfertigen es, die erst unlängst

eingeführten Datenschutznormen zu übergehen. Werden zur Rationalisierung Vereinfachungen als notwendig betrachtet, ist dafür zuerst eine gesetzliche Grundlage zu schaffen.

7. Wie bereits erwähnt, nimmt das zürcherische Handelsregisteramt keine Bevorzugung von Privaten vor, indem es ihnen Daten liefern würde, die für die Gerichte nicht verfügbar sind. Für die abweichende Praxis des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister sind weder das Handelsregisteramt noch der Regierungsrat des Kantons Zürich verantwortlich.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi